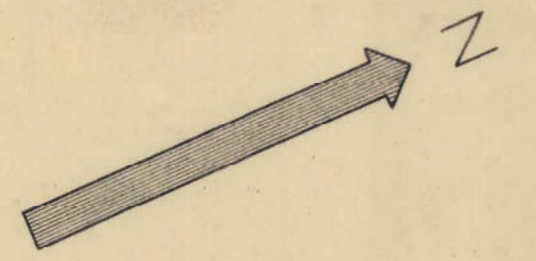


Lageplan zum Beb. Plan „Heerfeld I“

1:500



Legende

- Baulinie (Zunghend)
- Baugrenze (nicht zunghend)
- Verkehrsflächen u. Straßenbegrenzungslinien (BauG § 9 Abs. 1 Nr. 3)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Bauverbot)
- Öffentliche Grünfläche (BauG § 9 Abs. 1 Nr. 8)
- Gehwege

*Grundriss
durch Dach-
blatt*


*Wagen Garagen
vgl. Plan des LRA*

Fertigt:
Unterwiesbach, den 30. Jan.
gez. Hancke
Ing. f. Verm. Technik

Bebauungsplan „Heerfeld I“ mit Verfü-
gung des Landratsamts vom heute genehmigt.
Ausgegeben sind die Festsetzungen
beim Bauakts nördlich der Kirche der Str. 6,
westlichen Eckplätze zwischen Str. 3 und
Str. 5 sowie Str. 3 entgegen gesetzlich
den gegenüber Platz an der Str. 1.
In diesen Fällen sind die Gebäude nicht an
der Bauhöhe vorgesehen.
Zuvorl. dazu § 23 Abs. 2 BauNVO
Z.B.
Backnang den 15. Nov. 63
Landratsamt
i.R. gez. Schuppert
Reg. Rintmann

Die Übereinstimmung der Fertigung
mit dem Original beurkundet:
Unterwiesbach, den 7. Jan. 64
Vermessungsbüro
Alfred Murr
7153 Unterwiesbach
7157 Sulzbach/Murr

Grundriss



16

- - -

Auf Grund der Art.2 und 3 i.V.m.Art.59 der Württ.Bauordnung vom 28. Juli 1910 wird vom Gemeinderat die folgende

Ortsbausatzung für das Baugebiet "Heerfeld I"

der Markung Oppenweiler erlassen:

aufgehoben

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ortsbausatzung beschränkt sich auf das Gebiet des am 20.März 1963 vom Gemeinderat festgestellten Bebauungsplans "Heerfeld I" der Markung Oppenweiler.

§ 2

Stellung der Gebäude

Für die Stellung der einzelnen Gebäude sind die Einzeichnungen im Lageplan vom 30.1.1963 verbindlich.

§ 3

Dächer und Aufbauten

- (1) Die Hauptgebäude, Kirche und Kindergarten ausgenommen, sind mit Satteldächern zu versehen mit Neigung bis 30 Grad.
- (2) Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 4

Abstände u. Nebengebäude

- (1) Die seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude von den Nachbargrundstücken müssen mindestens 3 m betragen.
- (2) Innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen können Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und bis zu 4 m Gesamthöhe als Anbauten oder als freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 BauO. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentumsgrenze zugelassen werden. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Form und Stellung in den Baugesuchsplänen der Hauptgebäude wenigstens im Umriss anzugeben. Ausserdem ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, dass auf dem Nachbargrundstück ein ähnliches Bauwesen ohne Schwierigkeiten angebaut werden kann. Ist ein derartiger Bau auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muss der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.
- (3) Wellblechgaragen, Schweineställe und Kleintierställe sind nicht zugelassen.

§ 5

Gebäudehöhe und Stockwerkszahl

- (1) Die Gebäudehöhen dürfen, vom fertigen Gelände bis Oberkante Dachrinne gemessen, bei 1-geschossiger Bebauung höchstens 3,50 m, bei 2-geschossiger Bebauung höchstens 6,00 m betragen.

- (2) Kniestöcke sind nicht zulässig.
- (3) Für die zulässige Anzahl der Stockwerke ist der Einschrieb im Lageplan vom 30.1.1963 massgebend.

§ 6

Gebäudeform und -Gestaltung

- (1) Die Grundrissform der Hauptgebäude -ausgenommen Kirche und Kindergarten- ist als langgestrecktes Rechteck zu gestalten mit einem Seitenverhältnis (Giebel zur Traufe) zwischen 2 : 3 und 1 : 2.
- (2) Bei der äusseren Gestaltung der Gebäude müssen
 - a) bei der Oberflächenbehandlung der Aussenseiten (Sichtmauerwerk, Sichtbeton, Putz, Schalung usw.) auffällige Struktur- und Farbgebung vermieden werden;
 - b) Sockel und Untergeschosswände, soweit über dem Gelände sichtbar, mindestens 5 cm zurückgesetzt und dunkel getönt werden;
Deckung der
 - c) für die Satteldächer grundsätzlich engobierte Ziegel verwendet werden.

§ 7

Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen sind als Holzzäune oder Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steinfassungen auszuführen. Die Verwendung von Eisen ist nicht zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf 1.20m nicht übersteigen.

Oppenweiler, den 20. März 1963

Gemeinderat:

Vorsitzender
Bürgermeister
(gez.) Zehender

(gez.) Scheib	(gez.) Koch
(gez.) Bühler	(gez.) Bock
(gez.) Frank	(gez.) Krämer
(gez.) Walter	(gez.) Ortwein
(gez.) Häussermann	(gez.) Soldner

Für die Richtigkeit der Abschrift!
Oppenweiler, den 29. März 1963
Bürgermeisteramt:



15

Gemeinde Oppenweiler

Satzung

über die

Aufstellung des Bebauungsplans "Heerfeld I" Mkg. Oppenweiler.

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württ. vom 25. Juli 1955 hat der Gemeinderat am 20. März 1963 folgenden

Bebauungsplan "Heerfeld I"

der Markung Oppenweiler festgestellt:

§ 1

Planunterlagen

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachge nannten Anlagen, die Bestandteile dieser Satzung sind, nämlich aus

1. dem Lageplan des Verm. Ing. Hancke, Unterweissach, vom 30.1.1963
2. dem Textteil dazu vom 30.1.1963
3. den Längenprofilen (Längenschnitten) dazu vom 30.1.1963 Bl. 1-2
4. den Regelschnitten dazu vom 30.1.1963
5. dem Eigentümerverzeichnis dazu vom 30.1.1963
6. der Begründung dazu vom 30.1.1963.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in welcher seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Art der Bebauung

Die Art der Bebauung richtet sich nach Ziff. 1 - 4 des in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Textteils, die dortigen Festsetzungen sind verbindlich.

Gemeinderat:

Vorsitzender

Oppenweiler, 20. März 1963

Bürgermeister:

(gez.) Zehender

- | | |
|--------------------|----------------|
| (gez.) Scheib | (gez.) Koch |
| (gez.) Bühler | (gez.) Bock |
| (gez.) Frank | (gez.) Krämer |
| (gez.) Walter | (gez.) Ortwein |
| (gez.) Häussermann | (gez.) Soldner |



Für die Richtigkeit der Abschrift
 Oppenweiler, den 29. März 1963
 Bürgermeisteramt:

[Handwritten signature]